

Vereinssatzung der *Interessengemeinschaft* *Motorsport Schlierbachtal e.V. (IMS)*

Fassung vom 2. Dezember 2017



§ 1 Name und Sitz

1. Der am 20.01.1978 gegründete Verein trägt den Namen

Interessengemeinschaft Motorsport Schlierbachtal e.V. (IMS);

nachfolgend als IMS bezeichnet.

2. Sitz und Gerichtsstand ist 64678 Lindenfels.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter der Nr. VR 40263 eingetragen.
3. Der Verein ist dem Deutschen Motorsport Verband e.V. (DMV) angeschlossen.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist:

- der Zusammenschluss von Personen, die ideelle Ziele des Motorsports verfolgen.
- Die Restaurierung und Erhaltung des Kulturgutes aus Straßenverkehr und Landwirtschaft, um wertvolle Zeugnisse zu sichern und zu bewahren.
- Förderung des Motorsports und der Motortouristik in allen Formen.
Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Durchführung von Motorsportveranstaltungen unter besonderer Berücksichtigung von Natur- und Umweltschutz, durch das Angebot von Geschicklichkeits- und Trainingsfahrten für Motorsportler und Beifahrerschulungen, durch die Bereitstellung optimaler Voraussetzungen zur Teilnahme an Motorsport- und Motortouristikveranstaltungen, durch die Ausbildung und Anleitung des Streckenpersonals für Motorsportveranstaltungen, durch die Heranführung der Jugend an den Motorsport und durch Maßnahmen der Verkehrssicherheit und der Unfallverhütung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und keine Anteile am Überschuss.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können alle natürlichen sowie juristische Personen und Firmen erwerben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Die Anmeldung als Mitglied hat schriftlich unter Benutzung der Beitrittserklärung der IMS zu erfolgen. Die Bewerber haben alle Auskünfte zu erteilen, die notwendig sind.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung sind Gründe nicht anzugeben. Die Ablehnung bedeutet in keinem Falle ein Werturteil über den Antragsteller.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch die IMS. Die Mitgliedskarten werden nach der Bezahlung der Beiträge und ggf. einer Aufnahmegebühr ausgehändigt.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen)
 - b. Austritt
 - c. Ausschluss
6. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung und nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erfolgen.
7. Eine Austrittserklärung mit sofortiger Wirkung gilt als Verzichtserklärung auf die Mitgliedschaft. Mit Eingang dieser Erklärung erlöschen sofort alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein. Die Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere die Pflicht zur Beitragszahlung, bleiben bis zum Zeitpunkt des fristgemäßen Ausscheidens nach Ziff. 6. bestehen.
8. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht vor der Erfüllung der noch bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.
9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet das Recht auf Nutzung der Einrichtungen des Vereins.
10. Nach Beendigung der Mitgliedschaft dürfen Mitglieds-Ausweise und Abzeichen nicht mehr benutzt werden. Sie sind mit Ablauf der Mitgliedschaft zurückzugeben. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.
11. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn hierfür ein triftiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Mitglied
 - a. den fälligen Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt,
 - b. gegen die Satzung, gegen die für sportliche Veranstaltungen anerkannten Bestimmungen oder sonst grob gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins verstoßen hat.
12. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist der/dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann der/die Betroffene binnen vierzehn Tagen schriftliche Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die folgende ordentliche Hauptversammlung.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes können Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 6 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich statt. Ort und Zeitpunkt bestimmt der Vorstand.

Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
 - b. Haushaltsabrechnung des zurückliegenden Geschäftsjahres und seine Genehmigung durch die Hauptversammlung sowie der Entlastung des Vorstandes.
 - c. die Wahl oder gegebenenfalls Abberufung des Vorstandes.
 - d. die Wahl der Kassenprüfer.
 - e. die Festsetzung des Jahresbeitrages.
 - f. die Entscheidung über jede Änderung der Satzung.
 - g. die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
 - h. die Bestätigung der Entscheidungen, die vom Vorstand gemäß § 7 Punkt 6. getroffen werden.
2. Die Einberufung der Hauptversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email erfolgt. Mitglieder ohne Email-Adresse erhalten die Einladung in Briefform.
 3. Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist in allen auf der Tagesordnung bezeichneten Angelegenheiten, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder, beschlussfähig.
 4. Anträge, die auf der Hauptversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen. Sie werden am Tage der Hauptversammlung den Teilnehmern, vor Beginn, mitgeteilt. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur beraten und beschlossen werden, wenn nicht mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung müssen jedoch immer mit der Einladung zur Hauptversammlung bekanntgegeben werden. Da der Verein dem DMV angeschlossen ist und diese Satzung ein Bestandteil der Voraussetzung zur Anerkennung als DMV-Club ist, kann diese Satzung in den § 1-3 nur mit Zustimmung des DMV geändert werden. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind daher rechtzeitig der DMV-Hauptgeschäftsstelle vorzulegen.
 5. Außerordentliche Hauptversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf Forderung von 30 % der Mitglieder einzuberufen. Für die Einberufung und Durchführung gilt das gleiche wie für die Hauptversammlung.
 6. Das Präsidium des DMV ist unter der Anschrift der DMV-Hauptgeschäftsstelle zu jeder ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung, mit Angabe der Tagesordnung, einzuladen. Auf Anforderung ist dem DMV das Protokoll sowie der Anwesenheitsliste jeder Hauptversammlung zu übersenden.

§ 7 Vorstand

Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:

1. Dem geschäftsführenden Vorstand:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Schriftführer

und

2.
 - e. den Spartenleitern
 - f. dem Pressewart
 - g. dem Jugendvertreter
 - h. den Beisitzern

Der Verein wird im Sinne des §26 des BGB von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes (siehe Punkt 1. a-d), darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl seiner Vorstandsgruppe im Amt.
Die Wahl erfolgt in zwei Gruppen. Die Vorstandswahlen erfolgen jährlich; und zwar abwechselnd für die beiden folgenden Gruppen:
 - a. Die erste Vorstandsgruppe besteht aus: 1. Vorsitzender, Schatzmeister, Spartenleitern/Beisitzer.
 - b. Die zweite Vorstandsgruppe besteht aus: 2. Vorsitzenden, Schriftführer, Spartenleiter/Beisitzer.
4. Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a. die gesamte Geschäftsführung des Vereins
 - b. die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
 - c. die Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern
 - d. der Verkehr mit den Behörden und anderen Organisationen
5. Der Beschlussfassung des Vorstandes unterliegen ferner alle Fragen, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.
6. In wichtigen Angelegenheiten, die der Zuständigkeit der Hauptversammlung unterliegen, -mit Ausnahme der Abberufung von Vorstandsmitgliedern-; deren Erledigung aber nicht bis zur Einberufung derselben warten kann, ist der Vorstand berechtigt, selbständig zu handeln. Jede derartige Entscheidung bedarf der Bestätigung durch die nächste Hauptversammlung.
7. Der Vorstand ist zu berufen, sofern es die Vereinsgeschäfte erfordern, oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dieses verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder, darunter zwei aus dem geschäftsführenden Vorstand, anwesend sind.
8. Scheidet im Laufe eines Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied durch den Vorstand berufen werden. Jedes Mitglied des Vorstandes kann vorzeitig durch eine Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen werden.

9. Die Mitglieder des Vorstandes sind in allen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

§ 8 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können nur einmal wiedergewählt werden.

§ 9 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zweckes des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung,
 - Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten;
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten;
 - Sperrung seiner Daten;
 - Löschung seiner Daten;
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Beiträge

Über die Art und Höhe der Beiträge, auch einmaliger geldlicher Leistungen beschließt die Hauptversammlung.

Die Beitragsgruppen werden durch den Vorstand oder die Hauptversammlung festgelegt. Die Beiträge sind am 15. Februar eines jeden Kalenderjahres fällig.

Mitglieder, die nach dem 30. Juni eintreten, zahlen halbe Beiträge. Mitglieder, die nach dem 30. November eines jeden Kalenderjahres beitreten, bleiben für den Rest des Jahres beitragsfrei, wenn Sie mit der Anmeldung den Beitrag für das folgende Kalenderjahr entrichten.

Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen Beitragsvergünstigungen zu gewähren.

§ 12 Wahlen und Abstimmungen

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen per offener Stimmabgabe, jedoch müssen sie bei Einspruch von mehr als 1/4 der persönlich anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern geheim durchgeführt werden. Bei Stimmgleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen. Nochmalige Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es genügt stets einfache Stimmenmehrheit, außer den Punkten 1. f und g in § 6, wofür eine 3/4 Stimmenmehrheit der persönlich anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist. Schriftliche Abstimmung ist in einzelnen besonders dringenden Angelegenheiten zulässig, wenn zwischen der Aufforderung zur Stimmabgabe und dem Termin der Abstimmung eine Frist von mindestens 10 Tagen liegt.

§ 13 Protokollführung

Über sämtliche Sitzungen und Abstimmungsvorgänge sind Protokolle zu führen, aus denen die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse hervorgehen müssen. Sie sind von dem Verhandlungsführer und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind gesammelt aufzubewahren. Die Protokolle der Hauptversammlung sind auf Verlangen den Mitgliedern des Vereins zur Einsicht vorzulegen.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Die Auflösung beschließende Hauptversammlung bestellt zwei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich je zur Hälfte den Kindergärten der Gemeinde Lindenfels und der Behindertenhilfe Bergstraße zu, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.

§ 15 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde durch die Hauptversammlung am 20. Januar 2017 anerkannt und beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Diese Satzung ersetzt die bisher gültige Satzung.

Ort der VersammlungFürth-Linnenbach.....

Datum der Versammlung20. Januar 2017.....